

öffentlicher Teil:

nichtöffentlicher Teil:

Vorlage Nr.:	0794/23	Beschluss-Nr.:
Zuständigkeit:	Bürgeramt	
eingebracht durch:	Herr Schellschmidt	

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
			gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
Gemeindevertretung	07.12.2023	06.08	11	7	7	0	0	0	

Beratung und Beschlussfassung - Terminänderung zum Bürgerentscheid (hier: Standortfrage des gepl. Gemeindezentrums Mönchgut) (Beschluss-Nr.: 451-32/23)

Sachvortrag/Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Mönchgut plant aktuell ein Gemeindezentrum am Standort gegenüber der Grundschule Mönchgut im Ort Gager/Groß Zicker („Gagerkreuzung“).

Das Vorhaben „Gemeindezentrum“ soll ein kommunales und touristisches Dienstleistungszentrum abbilden. Damit entfallen die Altstandorte teilweise. An den Standorten „Feuerwehr Thiessow“, „Feuerwehr Groß Zicker“ und „Kurverwaltung/Tourist-Info Gager“ soll Wohnraum entwickelt werden. Der Standort „Kurverwaltung und Bauhof Middelhagen“ soll als Tourist-Information weitergenutzt werden.

Damit werden am Standort „Gemeindezentrum“ eine neue gemeinsame Feuerwehr für die Orte Thiessow und Groß Zicker, die Kurverwaltung mit Bauhof und eine Arztpraxis entwickelt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Auf Antrag des Gemeindevertreters Herrn Masuch wurde am 29.06.2023 der Grundsatzbeschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheides gefasst. Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 05.07.2023 zur Benehmsherstellung übersendet. Diese stellte am 12.07.2023 das Benehmen her und teilte mit:

„Gegen die vorliegende Beschlussvorlage zur Durchführung eines Bürgerentscheids per Briefwahl zur Frage:

„Soll der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex (Gemeindezentrum, Kurverwaltung mit Wirtschaftshof, neuer zweiter Feuerwehr und Arztpraxis) am zentralen Standort an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut als Ersatz für die Altstandorte errichtet werden?“

bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

Der finale Beschluss über die Initiierung eines Bürgerentscheides durch die Gemeindevertretung (Vertreterbegehren) wurde am 13.07.2023 mit der Nummer: 451-32/23 gefasst.

Mitte September erhielt das Amt Mönchgut-Granitz (Herr Fründt und Herr Schellschmidt) die telefonische Information der Rechtsaufsicht, dass auf Grund von Einwendungen gegen den geplanten Bürgerentscheid nochmal die Sachlage geprüft werde. Das Amt Mönchgut-Granitz solle solange keine abschließende Klärung erfolgt ist, keine weiteren Vorbereitungen (Erstellung Wahlbriefe, Erstellung Stimmzettel, Postverträge, Wahlhelfer, etc.) zum Bürgerentscheid treffen.

Die Rechtsaufsicht teilte weiter mit, dass die Einwendungen sich zum einen auf die Vereinbarkeit des Bürgerentscheides mit dem Gebietsänderungsvertrag und zum anderen mit der Fragestellung an sich beziehen. Dies werde nun mit dem Innenministerium geprüft.

Die Freigabe der Fragestellung erfolgte am 20.09.2023. Auszug der E-Mail des Innenministeriums:

Sehr geehrte Frau Rebschläger,

zunächst zum ersten Teil Ihrer Frage:

Die von Ihnen angesprochene Problematik wird durch §§ 14 Absatz 1 Satz 4 und 5, 16 KV-DVO geregelt. Danach können inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche in der von einem Vertreterbegehren gestellten Frage zusammengefasst werden können; in diesem Fall ist eine einheitliche Abstimmungsfrage zu formulieren. Die Koppelung unterschiedlicher Vertreterbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

Aus meiner Sicht kann die von der Gemeindevertretung angestrebte Entscheidung über den Standort eines neuen Gemeindezentrums denklogisch nicht von der Frage getrennt werden, ob ein solches überhaupt errichtet werden soll. Vereinfacht gesagt: ohne neues Gemeindezentrum könnte man die Frage nach dessen Standort gar nicht stellen. Insofern ist das Ob der Errichtung eines neuen Gemeindezentrums an einem beliebigen anderen Standort nach meinem Verständnis auch gar nicht Gegenstand der Frage. Denn wenn die Bürgerinnen und Bürger die von dem Vertreterbegehren gestellte Frage im Ergebnis mit "Nein" beantworten würden, bedeutete dies lediglich, dass an dem in der Fragestellung genannten Standort ein solches Gemeindezentrum nicht errichtet werden könnte (für die Dauer der Bindungsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 KV M-V). An jedem anderen Standort könnte ein neues Gemeindezentrum hingegen durchaus noch errichtet werden. Noch deutlicher wäre dies vielleicht geworden, wenn "ein neuer kommunaler touristischer Dienstleistungskomplex" Gegenstand der Frage wäre, statt "der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex". Dennoch halte ich die Fragestellung insofern für unproblematisch. Ich habe nicht den Eindruck, dass die Frage des "Wo" der Errichtung hier in unzulässiger Weise mit der Entscheidung über das "generelle Ob" einer Errichtung verbunden wird.

Auch die weiteren von Ihnen genannten Umstände bzw. Folgen der Errichtung des Gemeindezentrums, wie beispielsweise die Nachnutzung der Altstandorte, erfordern aus meiner Sicht keine Änderung der Fragestellung. Dies sind Informationen, die in der Begründung richtig aufgehoben sind.

Die von Ihnen im weiteren aufgeworfene Frage der Bindung an den Gebietsänderungsvertrag prüfen wir derzeit noch. Sie erhalten hierzu in Kürze eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christopher Kreß

Weiterhin steht die Klärung des Gebietsänderungsvertrages aus. Die untere Rechtsaufsicht forderte dazu am 25.09.2023 eine Stellungnahme des Amtes Mönchgut-Granitz ab. Fristende war der 11.10.2023. (Schreiben uRAB und Stellungnahme Amt M-G - siehe Anlagen)

Nach entsprechender Stellungnahme des Amtes und Nachfragen diesseits teilte die Rechtsaufsicht mit, dass keine abschließende Klärung erfolgte, dennoch diese zeitnah erfolgen wird (Ende Oktober). Da zeitweilig die Rechtsaufsicht diesen Termin weiter aufschob und damit die weiteren Fristen, die mit dem 04.01.2024 im Zusammenhang stehen, gefährdete, forderte Herr Fründt den Landrat auf, eine Stellungnahme zeitnah abzugeben (08.11.2023). Die Rechtsaufsicht teilte nunmehr am 10.11.2023 schriftlich mit, dass der Bürgerentscheid unverändert durchgeführt werden könne.

Um einen Bürgerentscheid ordnungsgemäß vorbereiten zu können sind mindestens 2 Monate erforderlich. Auf Grund weiter Arbeitsaufwände im Fachamt (u.a. Bürgermeisterwahl Sellin) konnte eine ordnungsgemäße Durchführung mit Datum der Freigabe durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr gewährleistet werden. Neben dieser Beschlussfassung laufen derzeit die Vorbereitungen, jedoch wird ein späterer Termin auf Grund der Versendung der Unterlagen an die Wahlberechtigten erforderlich (Zeitraum 2 - 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid).

Nunmehr wird der Gemeindevertretung ein alternativer Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides vorgeschlagen.

Stellungnahme des zuständigen Sachgebietes unter rechtlich und fachlich abgesicherter Prüfung gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 KV M-V:

Folgende Voraussetzungen sind für diese Beschlussfassung zu beachten:

1. Beschluss der Gemeindevertretung mit Mehrheit aller Mitglieder:

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V ist die Durchführung eines Bürgerentscheides durch Vertreterbegehren mit der Mehrheit aller Mitglieder zu beschließen (absolute Mehrheit). Die Mehrheit aller Mitglieder ist erreicht, wenn bezugnehmend auf die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut mindestens 6 von 11 Mitglieder für die Durchführung stimmen.

2. Zeitpunkt des Bürgerentscheides:

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 3 KV-DVO M-V ist mit der Beschlussfassung auch der Zeitpunkt des Bürgerentscheides zu bestimmen. Da die Gemeindevertretung mit dem Beschluss-Nr.: 451-32/23 eine reine Briefabstimmung festgelegt hat, ist der Termin für den Bürgerentscheid nicht an einen Sonntag gebunden. Das Datum ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

reine Briefabstimmung: Es werden allen Stimmberechtigten die Briefabstimmungsunterlagen unaufgefordert zugesandt. Die Bekanntmachung erfolgt per Aushang und im Internet, ohne Versendung von Wahlbenachrichtigungen.

3. Bekanntmachungen:

Den durch die Gemeindevertretung bestimmten Zeitpunkt des Bürgerentscheides, die zu entscheidende Frage, die Art der Durchführung, den Abstimmungszeitraum sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigungen und die Stimmgabe macht die Gemeinde frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Bürgerentscheides öffentlich bekannt.

Der Gemeindevertretung wird unter Berücksichtigung von weiteren Bearbeitungsvorgängen, Vorbereitungsmaßnahmen und einer möglichst frühzeitigen Übersendung der Abstimmungsunterlagen an die Wahlberechtigten der 02.02.2024 vorgeschlagen.

Gez. H. Schellschmidt

Unterschrift Sachgebiet

Stellungnahme des Amtes zu haushaltsrechtlichen Auswirkungen gem. § 31 Abs. 2 KV M-V, wenn der Haushalt der Gemeinde berührt wird:

./.

Unterschrift Finanzen

Rechtsgrundlage: § 20 KV M-V, §§ 14 - 18 KV-DVO M-V

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

ohne

Beschlussempfehlung der Gemeindevertretung:

„Die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut beschließt abweichend vom Beschluss-Nr.: 451-32/23 vom 13.07.2023 gemäß § 20 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V die Durchführung eines Bürgerentscheides durch Vertreterbegehren. Es wird zu folgender Festlegung folgende Änderung getroffen:

3. Der Entscheid findet am Freitag, 02.02.2024 in der Zeit bis 18:00 Uhr im Rahmen einer reinen Briefabstimmung statt. Die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten unaufgefordert zugesendet.“

Gez. H. Schellschmidt

Unterschrift Amtsleiter

./.

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Mönchgut
Der Bürgermeister
Hr. Dr. Besch
über das Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Amt Mönchgut-Granitz								
eingegangen am:								
27. Sep. 2023								
BM	AV	LVB	BA	Fin	BüA	Li	n.7	
Ihr Zeichen: 4								
Ihre Nachricht vom:								
Mein Zeichen: 03/02/01.01 (Aktenzeichen)								
Meine Nachricht vom:								
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!								
Fachdienst:				03 Kommunalaufsicht				
Fachgebiet / Team:				Allg. Kommunalaufsicht				
Auskunft erteilt:				Juliane Rebschläger				
Besucheranschrift:				Carl-Heydemann-Ring 67				
				Stralsund				
Zimmer:				102				
Telefon:				03831 357-1292				
Fax:				03831 357-441290				
E-Mail:				Juliane.Rebschlaeger@lk-vr.de				
Datum:				25. September 2023				

Bürgerentscheid - Abweichen vom Gebietsänderungsvertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Mönchgut beabsichtigt gemäß dem Beschluss vom 13. Juli 2023 die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Frage

„Soll der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex (Gemeindezentrum, Kurverwaltung mit Wirtschaftshof, neuer zweiter Feuerwehr und Arztpraxis) am zentralen Standort an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut als Ersatz für die Altstandorte errichtet werden?“.

Diese Entscheidung hätte zur Folge, sofern der Bürgerentscheid positiv ausfällt, dass die Feuerwehrrandorte „Thiessow“ und „Groß Zicker“ entfallen bzw. umgenutzt werden. Am Standort des Gemeindezentrums würde eine neue Feuerwehr für Thiessow und Groß Zicker entstehen, der Standort „Middelhagen“ würde weitergenutzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinden Gager, Thiessow und Middelhagen vom 18. Juli 2017 bleiben in den neuen Ortsteilen Gager, Thiessow und Middelhagen die freiwilligen Feuerwehren erhalten. Insofern widerspricht die geplante Maßnahme dem Gebietsänderungsvertrag.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass der Vertrag durchgeführt wird, § 11 Abs. 4 S. 2 KV-DVO.

Dies gilt jedoch nicht, soweit sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an den vertraglichen Bestimmungen nicht zumutbar ist (S. 3), oder aber dass ein wichtiger Grund die Abweichung rechtfertigt, wobei hierüber Einvernehmen zwischen der Gemeindevertretung und der Vertretung des Ortsteils bestehen muss (S. 4).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

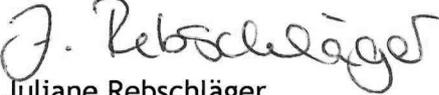
allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Um zu prüfen, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Fall vorliegt und ein Abweichen vom Gebietsänderungsvertrag rechtfertigt, bitte ich um entsprechende Stellungnahme bis zum 11. Oktober 2023.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Juliane Rebschläger

Amt Mönchgut-Granitz

Der Amtsvorsteher



amtsangehörige Gemeinden: Ostseebad Baabe,
Ostseebad Göhren, Lancken-Granitz, Zirkow,
Ostseebad Mönchgut, Ostseebad Sellin

Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe

Für die Gemeinde: Ostseebad Mönchgut

Landkreis Vorpommern-Rügen
Kommunalaufsicht
z. H. Frau Rebschläger
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Amt: LVB
Bearbeiter: Herr Fründt
Zimmer: 22
Telefon: 038303 16-422
Fax: 038303 85907 bzw. 038303 87368
E-Mail: lvb@amt-mg.de
Internet: www.amt-moenchgut-granitz.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum
11.10.2023

Stellungnahme Einsatzbereitschaft Ortsfeuerwehren Thiessow, Groß Zicker und Middelhagen / Abweichen Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Sehr geehrte Frau Rebschläger,

durch Sie wurde ich aufgefordert, eine entsprechende Stellungnahme zum Erhalt bzw. zur Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren Thiessow und Groß Zicker zu erarbeiten. Ziel dieser Stellungnahme soll sein, dass eine Aussage zur Einsatzbereitschaft und Erhalt der Ortsfeuerwehren Thiessow und Groß Zicker der Gemeinde Ostseebad Mönchgut getroffen wird.

Die Ortsfeuerwehren Thiessow und Groß Zicker sind u. a. zunächst Bestandteil der Gemeindefeuerwehr Ostseebad Mönchgut. Gemeindeführer ist derzeit Kamerad David Masuch und sein Stellvertreter Kamerad Silvio Lüder.

Gemäß dem Fachverfahren FOX 112 mit Datum vom 11.10.2023 hat die Ortsfeuerwehr Groß Zicker folgenden Personal- und Fahrzeugbestand:

Ofw Thiessow

Personalbestand

Einsatzabteilung: 9 Kameradinnen/Kameraden
Reserveabteilung: 0 Kamerad
Jugendabteilung: 0 Kameradinnen/Kameraden
Ehrenabteilung: 6 Kameraden

Öffnungszeiten: Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse: Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen: Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Vorpommern: IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66 BIC: NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG: IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00 BIC: DEUTDEBRXXX
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42 BIC: BYLADEM1001

Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist ab dem 01.04.2023 zur elektronischen Rechnungsverarbeitung verpflichtet (ERechVO-MV). Die Verarbeitung ist nur im XML-Format möglich. Die Bearbeitung von analogen Rechnungen ist gemäß Europäischer Norm 16931 nicht mehr vorgesehen. Wir bitten dies für eine zukünftige Rechnungslegung zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.



Fahrzeugbestand

Fuhrpark: LF 10 Allrad – Löschgruppenfahrzeug (Anzahl 6 Sitzplätze)
RTB 2 – Rettungsboot 2

Ofw Groß Zicker

Personalbestand

Einsatzabteilung: 16 Kameradinnen/Kameraden
Reserveabteilung: 1 Kamerad
Jugendabteilung: 0 Kameradinnen/Kameraden
Ehrenabteilung: 4 Kameraden

Handwritten notes:
Kaplan: 1000 m³
Tabelle: ...
...
...
...
...

Fahrzeugbestand

Fuhrpark: TSF-W -Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (Anzahl 6 Sitzplätze)
MTF – Mannschaftstransportfahrzeug (Anzahl 8 Sitzplätze)

Gemäß § 1 (4) „Brandschutz und Technische Hilfeleistung“ des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 sind der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.

Weiterhin haben gemäß § 2 (1) Nr. 1- 5 „Aufgaben der Gemeinden“ BrSchG M-V die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere

1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und

Öffnungszeiten: Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse: Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen: Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Vorpommern: IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66 BIC: NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG: IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00 BIC: DEUTDEBRXXX
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42 BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist ab dem 01.04.2023 zur elektronischen Rechnungsverarbeitung verpflichtet (ERechVO-MV). Die Verarbeitung ist nur im XML-Format möglich. Die Bearbeitung von analogen Rechnungen ist gemäß Europäischer Norm 16931 nicht mehr vorgesehen. Wir bitten dies für eine zukünftige Rechnungslegung zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Die im § 2 (1) Nr. 1- 5 „Aufgaben der Gemeinden“ BrSchG M-V genannten Aufgaben erfüllt die Gemeinde Ostseebad Mönchgut so gut wie ihr es finanziell und materiell möglich ist. D. h., dass die Gemeinde u. a. auch in Abhängigkeit i. B. auf die Aufgabenerfüllung des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern steht. Gerade im finanziellen Bereich ist es den Gemeinden nicht immer möglich, die Feuerwehren so leistungsfähig aufzustellen, wie es das Gesetz verlangt. Es fehlt schlichtweg an finanziellen Mitteln.

Die Personalgewinnung für das Ehrenamt „Freiwillige Feuerwehr“ der Gemeinde Ostseebad Mönchgut ist ein Kraftakt und in den Orten der Gemeinde unterschiedlich. Die z.B. Abwanderung vieler jüngeren Menschen aus der Region stellt ein Problem dar. Hinzu kommt der globale gesellschaftliche Wandel. Die Hilfsbereitschaft der Menschen, etwas im Ehrenamt für jemand anderes oder auch an einer Sache zu tun, ist nahezu gering. Ich sehe auch den Landkreis sowie das Land in der Pflicht, gegen die z.B. Abwanderung etwas zu tun. Die Gemeinde kann dieses Problem nicht alleine lösen.

Gemäß § 1 (5) „Brandschutz und Technische Hilfeleistung“ BrSchG M-V haben die Gemeinden eine Brandschutzbedarfsplanung anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient, aufzustellen.

Eine Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 3 „Inhalt“ der Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOV M-V) vom 21. April 2017, umfasst die Ermittlung der Besonderheiten auf dem Gemeindegebiet insbesondere hinsichtlich des Gefährdungspotenzials sowie die tatsächliche personelle und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und versetzt die Gemeinden anhand der Schutzziele in die Lage, diejenigen Maßnahmen zu veranlassen, die den an die Feuerwehr zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Laut § 4 (1), (2) und (3) „Verantwortliche“ der FwOV M-V erstellen die Gemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V eine Brandschutzbedarfsplanung. Die Amtswehrführungen wirken gemäß § 12 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V als Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken des Amtsbereiches bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden.

Die Landkreise haben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V als Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken.

In meiner Funktion als Amtswehrführer und somit u. a. Fachberater im Pkt. Brandschutz etc. für den Amtsvorsteher, habe ich diesem empfohlen, dort, wo die Brandschutzbedarfsplanung in das BrSchG M-V verpflichtend aufgenommen worden ist, die Bedarfsplanung für die Gemeinden an externe Büros zu vergeben. Dies ist dann auch geschehen.

Die Brandschutzbedarfsplanung u. a. auch für die Gemeinde Ostseebad Mönchgut wurde erarbeitet und durch die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden beschlossen. Der Landkreis wurde im Vorfeld ins Benehmen gesetzt, eine abschließende Stellungnahme zu den Plänen gibt es bisher nicht.

Öffnungszeiten:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen:	Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen:	Sparkasse Vorpommern: IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66 BIC: NOLADE21GRW
	Deutsche Bank AG: IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00 BIC: DEUTDEBRXXX
	Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42 BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist ab dem 01.04.2023 zur elektronischen Rechnungsverarbeitung verpflichtet (ERechVO-MV). Die Verarbeitung ist nur im XML-Format möglich. Die Bearbeitung von analogen Rechnungen ist gemäß Europäischer Norm 16931 nicht mehr vorgesehen. Wir bitten dies für eine zukünftige Rechnungslegung zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

In Auswertung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Ostseebad Mönchgut und hier genau im Pkt. 5 „Risikobeurteilung“ steht:

In Auswertung der Fallstudien ergeben sich folgende Überschreitungen von Grenzwerten und Akzeptanzkriterien (Siehe Anlage 1 Fallstudien):

- Für die Ortsteile Lobbe und Thiessow gilt: Die zu berücksichtigende maximale Rettungs- und Einsatzhöhe beträgt mehr als 8 m bzw. 2. Obergeschoss.
 - Rügenresort, massive Bauweise, hartbedacht und reetgedeckt, Einsatzhöhe bis 3. Obergeschoss
 - Haus Seerose, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe 3. Obergeschoss
- Gemäß der VV zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in M-V (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9) Punkt 5.3 Gefahrenarten, A Brandbekämpfung, Gefährdungsstufe Br 3 in Verbindung mit der zugeordneten Ausrüstungsstufe ist der Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter (für Gebäude mit 3. Obergeschoss) nur übergangsweise zulässig.
- **Für alle Ortsteile gilt: Bei Brandeinsätzen wird in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) der Gruppengleichwert durch die örtlich zuständige Feuerwehr nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwDV 7: Atemschutz und FwOV M-V § 6).**
 - Für alle Ortsteile, außer Lobbe und Middelhagen, gilt: Die zuständigen Feuerwehren erreichen zwar im Rahmen von Alarmgemeinschaften den Gruppengleichwert, die anzustrebende Eintreffzeit von 10 Minuten wird jedoch regelmäßig überschritten (siehe FwOV § 7 (4)).
 - Für die Ortsteile gilt: Bei der erweiterten Technischen Hilfeleistung wird in der Tageseinsatzbereitschaft der Gruppengleichwert durch die örtlich zuständige Feuerwehr nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwOV M-V § 7 (6)).
 - Für alle Ortsteile gilt: Eine abhängige Wasserversorgung (Löschwasserversorgung über Hydranten aus dem Netz der Trinkwasserversorgung) ist für das Gemeindegebiet vertraglich nicht geregelt. Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung nicht ausreichend.
 - Eventuell vorhandene Wohnplätze und Einzelgehöfte in Außenbereichen sollten gesondert ermittelt werden. Gemäß FwOV M-V § 7 (2) Satz 1 sind solche Objekte in der Brandschutzbedarfsplanung nicht weiter zu betrachten („[...] wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte oder weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege.“).
 - In Auswertung der Fallstudien zur Alarm- und Ausrückeordnung wurde festgestellt, dass bei Leistung von Nachbarschaftshilfe für eine andere Gemeinde, grundsätzlich der Brandschutz in der eigenen Gemeinde vernachlässigt wird (vgl. BrSchG M-V § 2 (3) Satz 2). **Bedeutsam ist auch, dass keine Reserven in den Standorten der alarmierten Feuerwehren vorhanden sind.**

Fazit

Im Ergebnis kann aus meiner Sicht festgestellt werden, dass u. a. aufgrund der geringen Mitgliederanzahl, der ausbleibend gesetzlich vorgeschriebenen Mindestqualifikation in den Ortsfeuerwehren Thiessow und Groß Zicker und u. a. der damit verbundenen Tageseinsatzbereitschaft, die Feuerwehren alleine **nur beschränkt einsatzfähig** sind. Sieht man sich die Personalentwicklung der beiden Ortsfeuerwehren über die Jahre an, kann

Öffnungszeiten:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen:	Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen:	Sparkasse Vorpommern:	IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66	BIC: NOLADE21GRW
	Deutsche Bank AG:	IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00	BIC: DEUTDEBRXXX
	Deutsche Kreditbank AG:	IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42	BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist ab dem 01.04.2023 zur elektronischen Rechnungsverarbeitung verpflichtet (ERechVO-MV). Die Verarbeitung ist nur im XML-Format möglich. Die Bearbeitung von analogen Rechnungen ist gemäß Europäischer Norm 16931 nicht mehr vorgesehen. Wir bitten dies für eine zukünftige Rechnungslegung zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

zumindest aus derzeitiger Sicht ausgesagt werden, dass die Ortsfeuerwehr Groß Zicker ihre beschränkte Einsatzfähigkeit länger aufrechterhalten kann. Dennoch ist die Zukunftsfähigkeit i. B. auf den Erhalt und den z. Z. geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Gesamtentwicklungszustand so anhält, nicht mehr gewährleistet.

Die Gemeinde Ostseebad Mönchgut könnte selbst bei besten finanziellen und materiellen Voraussetzungen den Personalbestand und die Standorte nur bedingt beeinflussen. Die Formulierung im Gebietsänderungsvertrag über den Erhalt der Ortsfeuerwehren Thiessow und Groß Zicker hätte so nicht vereinbarungsgemäß aufgeführt werden dürfen. Der gesetzliche Rahmen im Brandschutzrecht und das Ehrenamt in der Sache unterliegen dem gesellschaftlichen Mitmachen und Anstrengungen aller Akteure.

D. h., der Vertrag in diesem Punkt kann auch bei aller Kontrolle nicht so ausgeführt werden, wie derzeit verankert. Die Gemeinde Ostseebad Mönchgut kann und muss sehr wohl entscheiden, da es auch der Gesetzesrahmen verlangt, ihr Brandschutzwesen neu zu justieren bzw. zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Arne Fründt

<u>Öffnungszeiten:</u>	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
<u>Amtskasse:</u>	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
<u>Ausweis-, Pass- und Meldewesen:</u>	Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

<u>Bankverbindungen:</u>	Sparkasse Vorpommern:	IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66	BIC: NOLADE21GRW
	Deutsche Bank AG:	IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00	BIC: DEUTDEBRXXX
	Deutsche Kreditbank AG:	IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42	BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist ab dem 01.04.2023 zur elektronischen Rechnungsverarbeitung verpflichtet (ERechVO-MV). Die Verarbeitung ist nur im XML-Format möglich. Die Bearbeitung von analogen Rechnungen ist gemäß Europäischer Norm 16931 nicht mehr vorgesehen. Wir bitten dies für eine zukünftige Rechnungslegung zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

15. NOV. 2023

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Mönchgut
Der Bürgermeister
Hr. Dr. Besch
über das Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Amt Mönchgut-Granitz							
eingegangen am:							
15. Nov. 2023							
BM	AV	LVB	BA	Fin	BGA	Lief/Abg	KV



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11. Oktober 2023
Mein Zeichen: 03.02.01.01
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 03 Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Juliane Rebschläger
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Stralsund
Zimmer: 102
Telefon: 03831 357-1292
Fax: 03831 357-441290
E-Mail: Juliane.Rebschlaeger@lk-vr.de
Datum: 10. November 2023

Abweichungen vom Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Ostseebad Mönchgut Ihre Stellungnahme vom 10. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

um zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 11 Abs. 4 S. 3 KV-DVO erfüllt ist und ein Abweichen vom Gebietsänderungsvertrag gerechtfertigt ist, wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 25. September 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt mit Datum vom 11. Oktober 2023 vor.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) haben die Gemeinden den abwehrenden Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen in ihrem Gebiet als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises sicherzustellen. Hierzu zählt unter anderem eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen und die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen. In Ihrer Stellungnahme führen Sie im Ergebnis aus, dass u. a. aufgrund der geringen Mitgliederzahl, der nicht erfüllten gesetzlich vorgeschriebenen Mindestqualifikation in den Ortswehren Thießow und Groß Zicker und u. a. der damit verbundenen Tageseinsatzbereitschaft, bei der der Gruppengleichwert wochentags durch die örtlich zuständige Feuerwehr nicht erreicht wird (bei Brandeinsätzen), die Feuerwehren alleine nur beschränkt einsatzfähig sind. Zudem wurde in der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Mönchgut festgestellt, dass die Gerätehäuser Groß Zicker (Ortsteil Gager) und Thießow nicht den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift entsprechen.

Aus den vorgenannten Gründen sei es erforderlich, dass die Gemeinde, hier abweichend von der Regelung des Gebietsänderungsvertrages, das Brandschutzwesen bei Bedarf neu ausrichten muss und nicht zwingend an den bestehenden Ortsfeuerwehren festhalten kann.

Bezüglich des geplanten neuen zentralen Feuerwehrstandort (an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut), der die Ortsfeuerwehren Thießow und Groß Zicker ersetzen würde, wurde durch das Fachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr



LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN

Vorpommern-Rügen festgestellt, dass die Vorgaben der Brandschutzbedarfsplanung eingehalten werden können. Die Brandschutzdienststelle des Landkreises sieht keine Bedenken.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein Festhalten an den vertraglichen Regelungen des § 7 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages bezüglich der Erhaltung der Ortsfeuerwehren Gager (Groß Zicker), Thiessow und Middelhagen für die Gemeinde nicht zumutbar ist und insbesondere auch nicht gefordert werden kann, wenn diese ihre gesetzlich obliegende Verpflichtung, den abwehrenden Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen sicherzustellen, nicht erfüllen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Juliane Rebschläger